

TAXORDNUNG

gültig ab 1. Januar 2026

1. Pensionstaxe

Der Pensionspreis beträgt pro Person und Tag

Fr. 130.00

Im Pensionspreis inbegriffen sind:

- Einzelzimmer mit WC / Dusche
- Pflegebett
- Verpflegung mit 3 Mahlzeiten pro Tag (inkl. Tee, Mineralwasser und Kaffee)
- Bett- und Frotteewäsche (inkl. Waschen)
- Waschen der persönlichen Wäsche (normaler Verbrauch)
- wöchentliche Reinigung des Zimmers
- Strom, Heizung, Wasser, Abwasser
- Telefon-, Radio- und TV-Anschlüsse (exkl. Gebühren)
- Pflegerufsystem
- Benutzung der Gemeinschaftsräume und -einrichtungen

2. Pflegetaxen und Betreuungspauschalen

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat für das Jahr 2025 die anrechenbaren Normkosten Pflege KVG (Krankenversicherungsgesetz) sowie entsprechend die Normkostenbeiträge angepasst. Die unten aufgeführten Normkosten Pflege KVG und die Kosten für die MiGeL (Liste der Mittel und Gegenstände) werden über die Normkostenbeiträge des Kantons und der Gemeinden an die Bewohnerinnen und Bewohner zu einem gewissen Teil zurückvergütet.

Die Pflegetaxen werden auf der Grundlage des individuellen Pflegebedarfs mit dem Bedarfsabklärungssystem BESA ermittelt. Mindestens zweimal jährlich oder bei einer anhaltenden Veränderung des Gesundheitszustandes der Bewohnerin oder des Bewohners (auch rückwirkend) wird eine Folgeeinstufung durchgeführt.

Erläuterungen zur Betreuungstaxe, Pflegetaxe und Kosten für Mittel und Gegenstände:

Die **Betreuungstaxe** bezieht sich auf sämtliche Betreuungsleistungen unseres Personals, welches nicht zur KVG- pflichtigen Pflege gehören, sowie auf die Kosten für Aktivierung, Anlässe und Veranstaltungen im Haus.

Die **Pflegetaxe** wird gemäss Pflegebedarf erhoben und verrechnet. Getragen werden die Pflegekosten durch die Krankenkassen, den Kanton und die Wohnsitzgemeinde sowie durch den Bewohner. Die Erhebung des Pflegebedarfs erfolgt, mit dem von den Krankenkassen anerkannten, 12-stufigen BESA System, die Einstufung wird von den Krankenkassen kontrolliert. Die Höhe der Taxe und die Aufteilung der Kosten werden durch den Kanton festgelegt.

Die **Kosten für Mittel und Gegenstände** gemäss MiGeL Liste werden seit dem 01.10.2021 in Einzelverrechnung bis zu einem Höchstvergütungsbetrag von den Krankenkassen übernommen und nicht mehr vom Kanton und den Gemeinden getragen. Beiträge über dem Höchstvergütungsbetrag können dem Bewohner verrechnet werden.

Pflegetaxen und Betreuungspauschalen pro Tag

Besastufe	Pflegebedarf in Minuten	Pflege Normkosten	Beitrag Krankenversicherung	Normkostenbeiträge KVG Gemeinden/Kanton	Eigenanteil an Pflege	Betreuung Pauschale	Eigenanteil total	Pensionstaxe	Total Eigenanteil
1	bis 20	17.70	9.60	0.00	8.10	38.00	46.10	130.00	176.10
2	21-40	47.00	19.20	4.80	23.00	38.00	61.00	130.00	191.00
3	41-60	72.50	28.80	20.70	23.00	38.00	61.00	130.00	191.00
4	61-80	91.70	38.40	30.30	23.00	38.00	61.00	130.00	191.00
5	81-100	108.40	48.00	37.40	23.00	38.00	61.00	130.00	191.00
6	101-120	138.80	57.60	58.20	23.00	38.00	61.00	130.00	191.00
7	121-140	174.20	67.20	84.00	23.00	38.00	61.00	130.00	191.00
8	141-160	193.50	76.80	93.70	23.00	38.00	61.00	130.00	191.00
9	161-180	221.70	86.40	112.30	23.00	38.00	61.00	130.00	191.00
10	181-200	242.70	96.00	123.70	23.00	38.00	61.00	130.00	191.00
11	201-220	267.10	105.60	138.50	23.00	38.00	61.00	130.00	191.00
12	mehr als 220	298.60	115.20	160.40	23.00	38.00	61.00	130.00	191.00

1. Zusatzkosten

Folgende Leistungen sind weder in der Pensionstaxe noch im Pflegezuschlag inbegriffen und werden zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Eintrittspauschale einmalig (Administrationsaufwand) Fr. 250.00
- Depotgebühr bei Eintritt Fr. 7000.00
- externe Begleitung durch eine Fachperson (inkl. Fahrt) pro Stunde Fr. 80.00
- andere Dienste (Näharbeiten etc.) pro Stunde Fr. 60.00
- Annähen der Beschriftung der Kleidung pro Namensschild Fr. 0.70/ Stück
- Zimmerservice aus Komfortgründen pro Mahlzeit Fr. 2.50
- Medikamente und Pflegematerialien (welche nicht in der MiGeL-Pauschale enthalten sind) nach Aufwand
- Hygieneartikel nach Aufwand
- Reservationstaxe vor dem Zimmerbezug:
(ab Verfügbarkeit des Zimmers wird diese für max. weitere 30 Tage erhoben) pro Tag Fr. 80.00
- Umliebtpauschale bei Aufenthalt weniger als 1 Monat Fr. 350.00
- Austrittspauschale bei Kündigung (Endreinigung etc.) Fr. 400.00
- Austrittspauschale im Todesfall Fr. 800.00
- Entsorgung Mobiliar, Gegenstände, Kleider (Verrechnung nach Aufwand) Fr. 80.00/ Std
- Verlust Schlüssel (Zimmer und Haustür) KABA STAR Fr. 55.00
- ausserkantonaler Zuschlag pro Tag Fr. 10.00
- Tierhaltung: Mehraufwand für Spezialreinigung pro Tag Fr. 5.00
- Kurzfristige Absagen innerhalb 72 Stunden nach Reservation Fr. 250.00

- Kurzfristige Absagen innerhalb 48 Stunden nach Reservation Fr. 350.00
- weitere Dienste auf Anfrage

2. Rückvergütungen

- Reduktion Verpflegungskostenanteil bei vorübergehender Abwesenheit ab dem 4. Tag pro Tag Fr. 12.00

3. Feriengäste

- Pensionstaxe für Feriengäste pro Tag Fr. 180.00
- Zusätzlich wird eine BESA Einstufung vorgenommen (Krankenkasse)

4. Essen Gäste

- Morgenessen Fr. 7.00
- Mittagessen Fr. 16.00
- Abendessen Fr. 9.00

Diverses:

staatlicher Normkostenbeitrag:

Was ändert sich ab 1. Januar 2026:

- Das Pflegeheim stellt die Rechnungen für die Restfinanzierungsbeiträge direkt dem Sozialversicherungszentrum Thurgau zu.
- Das Pflegeheim erhält eine Direktauszahlung vom Sozialversicherungszentrum Thurgau (§ 33b Abs. 2 der Krankenversicherungsverordnung [TG KVV; RB 832.10] in der ab 1. Januar 2026 gültigen Fassung).

Ergänzungsleistung:

Die Ergänzungsleistungen der AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Auf sie besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein rechtlicher Anspruch. Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Gemeindezweigstelle melden.

Pflichtleistungen der Krankenversicherer:

Der Anteil, den die Krankenversicherer aus der Grundversicherung an die Pflegekosten leisten, wird direkt mit der entsprechenden Krankenkasse abgerechnet.

Hilflosenentschädigung:

Bewohnerinnen oder Bewohner, die einer dauernden und besonders aufwändigen Pflege bedürfen und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, können bei der IV eine Hilflosenentschädigung geltend machen. Der Anspruch entsteht in der Regel, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

Haftung und Versicherung

Wir empfehlen eine Haustrat- sowie eine Privathaftpflicht-Versicherung abzuschliessen. Für Sach- und Personenschäden haften die Bewohnerin oder der Bewohner bzw. der gesetzliche Vertreter. Für abhanden gekommene Wertsachen, Kleidung etc. kann das Senioren Zentrum Vogelsang keine Haftung übernehmen.

Präsident Stiftungsrat

Peter Schuppli



Diessenhofen, Dezember 2025

Heimleitung
Urban Wagner

